

5.1931

# Der Schuhmacher

Nürnberg,  
Dienstag, den 30. Juni 1931

**Nr. 27**  
45. Jahrgang

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, Sitz Nürnberg

Zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher, Sitz Hamburg 6

Von der Ausgabe bis zum 1. Juli 1931 ist die Ausgabe von 100000 auf 150000 erhöht worden. Die Ausgabe Nürnberg ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nach dem 1. Juli 1931 werden die Herren Redakteure und Mitarbeiter des "Schuhmachers" im Verhältnis ihrer Gehaltsziffern auf 100000 erhöht. Der Kassenwart Nürnberg-D. Pauschen - Versicherung - Ersatzversicherung - Einkommensteuer - 10% Rechnungen für Insolvenz usw. Postcheckkonto Nürnberg 23992 - Expeditur „Der Schuhmacher“ Nürnberg

## Wilhelm Bod gestorben



willend bekämpften, der „Lassallianer“ und die „Esse-nacher“.

Der berühmte Einigungs Kongress im Jahre 1875, der die endliche Vereinigung der beiden Parteien brachte, wurde von Bod vereitelt. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1875 kandidierte Bod im Wahlkreis Coburg, im Jahre 1877 wurde er als Kandidat in Gotha aufgefiebert. Dieser Wahlkreis wurde 1884 zum erstenmal von ihm erobert und mit tiefen Unterbrechungen blieb Bod von da ab Reichstagsabgeordneter bis zu den Septemberwahlen 1890. Zweimal war er Alterspräsident des Reichstages. Im Jahre 1873 wurde Bod, 27jährig, zum Präsidenten der „Internationalen Schuhmacher-Gewerkschaft“ gewählt, und gerade als Gewerkschaftsführer hat Bod glänzende Fähigkeiten entwidelt. Als er die Präsidentschaft dieser Gewerkschaft übernahm, zählte sie 800 Mitglieder. Dieselbe stieg, wie fast alle anderen Gewerkschaften, im

Jahre 1878 dem Sozialistengesetz zum Opfer, nachdem sie auf 6000 Mitglieder angestiegen war, was für die damalige Zeit sehr viel bedeutete. Ebenso wurde auch der „Weder“, das von Bod herausgegebene Organ der Gewerkschaft, verboten.

Wenn aber die damaligen Machthaber glaubten, mit dem Verbote der Gewerkschaften der Arbeiterschaftung den Todesstrich verliegt zu haben, täuschten sie sich. Gegen Ende dieser Zeit entstand: „Schuh“ wenige Tage nach der Auflösung, fand er ein vertrauliches Siegel an die Vertrauensleute mit der Aufforderung, örtliche Fachvereine mit rein sozialer Tendenz zu gründen und schon am 22. November, 16 Tage nach dem Verbot, erschien ein neues Blatt „Der Schuhmacher“, welches sich nur mit fachlichen Fragen beschäftigte. Dieser kleine Schritt Bod, der als Erster unter den Gewerkschaftsführern der Biarmischen Schuhmacherschaft trat, hatte überraschenden Erfolg. Schon Ende März 1879 konnte er über 1500 Abonnenten auf das neue Blatt buchen. Damit war ein geistiges Band für den Zusammenhalt der Mitglieder des aufgelösten Vereins geschaffen. Dieser Schritt fand bald Nachahmung in anderen Berufen. Auch seine Anregung, Fachvereine zu gründen, hatte trotz aller Schwierigkeiten und Polizeiabschüssen Erfolg. Schon Ende Dezember 1878 entstanden solche Fachvereine, deren Zahl, obwohl an verschiedenen Orten wiederholt aufgelöst, im Jahre 1882 30 betrug und auch die folgende Zeit brachte noch eine große Zahl von Neugründungen.

Die Anregung von Bod, diese Fachvereine zu einer zentralen Organisation zusammenzufassen, fand freudigen Widerhall. Und so veröffentlichte Bod am 20. März 1883 einen Aufruf zur Befriedung eines Schuhmacherkongresses, der sich mit der Gründung einer Arbeitslosen- und Wieder-Unterstützungsfasse beschäftigen sollte. Dieser Kongress fand am 26. und 27. August 1883 in Gotha statt. Es waren 24 Fachvereine durch Delegierte vertreten. Durch einstimmigen Beschluss erfolgte die Gründung des „Unterstützungsbundes deutscher Schuhmacher“. Bod, der die Verhandlungen leitete, lehnte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Wahl zum Vorsitzenden ab, worauf Siebert gewählt und der Sitz nach Nürnberg verlegt wurde. Bod wurde Vorsitzender des Ausschusses. Wenn nun auch Bod nicht mehr unmittelbar die Leitung des Vereins hatte, so war er doch ständiger Berater und hat als Redakteur des „Schuhmacher“ und Vorsitzender des Ausschusses reichen Anteil an der Organisationsarbeit genommen. Vor allem war es seiner Geschäftlichkeit zu danken, wenn die Organisation alle Klippen des Sozialistengesetzes umschiffen konnte. Noch zweimal wurde das Verbandsorgan „Der Schuhmacher“ verboten, aber sofort wurde durch Bod Erfolg gebracht. Vom Vertrauen seiner Kollegen getragen, blieb er Redakteur bis zum Jahre 1920, wo er 74jährig, pensioniert wurde.

Was Bod in all dieser Zeit für die Schuhmacher geleistet, das wird bei den organisierten Schuhmachern unvergänglich bleiben. Aber besonders diejenigen, die ihm nah standen, die mit ihm zusammenarbeiteten, wissen, wie unverzüglich seine Arbeitskraft war und seine Ratschläge in schwierigen Situationen fanden stets Beachtung. Mit Bod geht einer der Großen der Gewerkschaftsbewegung von uns. Einer der wenigen, die schon an der Wiege der Arbeiterbewegung gestanden und



Bestattung des Verstorbenen im Gothaer Domkaste





boden, der zu seiner Bedienung nur noch eines Minimums von Menschen bedachte.“

Der Verfasser sieht das Ergebnis seiner Untersuchungen in einer Reihe von Zinsjahren zusammen, deren wesentliche folgende liegen:

Die Arbeitszeit ist im allen industriellen, Verkehrs- und Handelsunternehmungen für Arbeitnehmer und Angestellte radikal so weit zu verlängern, daß wenigstens das Mass der Arbeitlosen dadurch wieder in den Produktionsprozeß eingestellt werden kann, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Verkürzung der Zeit der Erhaltung der Miete der betreffenden Unternehmungen.

Sobald bei bestufiger Arbeitszeit ein Lohnausgleich von der Unternehmung getroffen werden kann, sollte er bewilligt werden; was das nicht möglich ist, müssen sich die Arbeitnehmer mit einer vernünftigen Lohn- und Gehaltsförderung im Wettstreit abfinden.

Um den Übergang zur verlängerten Arbeitszeit zu erleichtern und die Menschen, welche die Arbeitszeitverlängerung durch die Preise für alle Wegekünste des täglichen Lebens mit leistungsfähiger Wirkung sowohl herabzulehnen, daß der Lebenshaltungshaushalt in Gattina zu den Preisgrenzen der Landwirtschaft und den Fleischwarenpreisen der Fleischwarenartikel, sowie für die den Verkauf der großen Städte in Betracht kommenden, gebraucht wird. Ansonsten ist die bis jetzt in Betrieb kommende, gebrauchte und gebrauchsfähige Lohnausgleichung umgehend zu erhöhen.

Unter bisherigen bewährten Handelspolitik zur Förderung der Abschaffung industrieller Zeitzwischen ist fortzuhören. Den Vorenthalten gewisser Kreise der Schuhindustrie, denen es nur um die Hothaltung der Industriepreise ihrer Produkte zu gehen scheint, ist der Konsument nicht entgangen. Die Arbeitnehmer sind ebenso wie die Konsumenten unterdrückt worden, mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Dagegen verdienen alle Wohnungen weitgehende Förderung und auch geldliche Unterstützung, die darauf abzielt, eine bessere Beliebtheitserzielung in der Landwirtschaft und den Fleischwaren zu leiten (Zielsetzung der Nationalisierung). Die Arbeitnehmer müssen prüfen und sie dem Verkauf der deutschen Produktion mehr als bisher auszuholen, die Produktion ganz allgemein zu handhablicher und den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte auf gesellschaftlicher Grundlage zu organisieren.

Die Verhältnisse, die Zustände des „Neuen Planes“ zu mildern, zu ändern und alle Kreise fortzuführen, werden. Wichtig ist, daß nicht die Preisförderung, sondern die öffentlichen Verwaltungen radikalisch einzuschärfen, damit die Steuer auf ein erträgliches Maß gesteckt werden können.

Der Verfasser kommt dann weiter zu der Forderung, für die weitere Rationalisierung und namentlich die Einführung arbeitsparender Mittel für alle Unternehmungen ein Streikjahr (bis 31. Dezember 1931) einzuführen, und zwar dagegen, daß während dieses Jahres Rationalisierungsmahnahmen nur insofern durchgeführt werden dürfen, als dadurch keine Arbeitskrise freigesetzt werden.

### **Das Recht auf Streikbruch!**

So far Ausringer, ein amerikanischer Publizist, äußert sich im „International Worker's Journal“ über das „Recht auf Arbeit“ des Streikbrechers so, wie es bekanntlich die Unternehmer befürworten, wie folgt:

Ziejenigen, die den Streikbrecher ausschließen, nennen ihn oft einen freien Menschen, der gegen die Tyrannie der Maschinen kämpft. Ein bewusster Volksreicher ist sogar hauptsächlich, um einen Helden zu nennen. Ferner behaupten die Freunde des Streikbrechers nachdrücklich, daß jedermann — und damit meint er im besonderen den Streikbrecher — ein heiliges Recht habe, sich irgend jemanden zu irgendeinem Preise und für irgendwelche Arbeit zu verkaufen.

Jedoch erkennt man so etwas wie ein Recht auf Arbeit gar nicht an, wenn in diesem Lande noch in einem anderen Lande ein anderer Arbeit zu den Unternehmen, um Arbeit zu fordern. Zur Frage darum an, bitten darum, kaufen oder jagen untereinander darum.

In Unternehmungen, welche unterfangt, ihre Betriebe oder Belegschaft zu schützen, Niemand hat die Rechte aufzutreten, um Arbeitgeber vor Anspruch zu schützen. Man hat noch nie Mütter beschuldigen, um Arbeitsloge zu ihrer Arbeitsplätze jurisdizieren.

Nun, das „Recht auf Arbeit“ ist das aussichtsreichste Vorrecht des Streikbrechers. Er und er allein kann den harren Kreis des Fleisches zum Schutz seiner Arbeit in Bewegung setzen. Er ist auch der einzige Vertreter, der den Besitz gebliebt wird.

Wenn ein Arbeiter in einem Bergwerk Arbeit sucht, so sagen wir zu ihm: „Komme, tritt unserem Verband bei.“ Unser Verband ist unsere einzige Hilfe und Hoffnung. . . . das einzige, was uns über das ununterbrochene Tier erhebt, das wir früher waren. Wir sind noch weit davon entfernt, voll entwickelte menschliche Wesen zu sein. Wir leben noch in östlichen Hütten und verdienen kaum jemals, daß wir unter Nahrungsmitteln aufziehen können. Ihnen muss auf Wunsch auch die Teilnahme an eventuellen Volksversammlungen gehörten werden.

Die gibt jedoch Leute, die sich unserer Reihen nicht anschließen wollen. . . . Die Leute waren mit Raubwaggon auf dem Jahr, bis wir in einen der Kampf um Leben und Tod verwiesen sind, die wir Streik nennen. Dann ziehen sie auf uns herab, um solange unsre Arbeit zu übernehmen, bis unter Angst gebrochen ist.

Soche Leute haben ein „Recht“ auf Arbeit; aber wenn sie es haben, dann hätte Judentum auch das Recht, die dreizehn Zehntausend, welche die Arbeitnehmer in dem Betriebe eingesammelt haben in dem Warten der Gewaltmaut zu halten; dann hätte Benedikt Arnold das Recht, die Soldaten des Königs Georg nach den schlafenden Zonen am Himmel zu führen, dann hat jeder Zion und Petrus das Recht, seine Arbeit dem Feinde zu verkaufen.

Wer das Recht seiner Gruppe oder Herde schont, wird zur Freudenzeit ein Verbrecher genannt, ein Verräter ist zur Zeit des Krieges. Und dies gilt sowohl, wenn die Gruppe aus zwölf Jungfern als auch, wenn sie aus einem Regiment zusammengesetzter Krieger, einem Heere oder einem Arbeiterverbund besteht.

Ich schneide mir nicht, daß es mit möglich sei, anderer — Benedikt Arnold war ein Amerikaner, der in der ersten Zeit des Unabhängigkeitskrieges der Vereinigten Staaten von Nordamerika 1775 bis 1783 am Kriegsteil wurde, dafür von seinen Verbündeten gehandelt wurde und bei den Amerikanern als einer der größten Schurken gilt.

den tiefen, urwüchsigen Abseiten Norwegens, den Gemerkschäfer vor Zuschretern haben. Nur ein hungriger Wolf mit einem Bunte seiner Nachkommenkraft, die an den Augen der hungrigen Weibjungen, der von seiner Beute verzagt wird von jungen Wölfen, läuft, der gewebt mag nur in der Höhe hungriger Wölfe laufen — nur der lange fühlen, was Arbeit über den Zuschreter hüllen.

Tiefe Zeilen sind nicht zur Verherrlichung von Gewalt-

taten bei Arbeitsschlachten geschrieben. Ihr Zweck ist nur, einen Bild in die Rücksicht der Bevölkerung zu tun, in der solche Beraterei wünscht. Der Gegenzug zwischen Kapital und Arbeit ist zu viel, als daß er durch Macht und Gewalt gelöst werden könnte. Und der Arbeiter, der zur Gewalttat greift, ist ebenso totisch wie der Unternehmer, der Gewalttat triibt; oder der Staatsmann mit seinem Einheitsbeschluß, Reaktion und Maschinengewehren.



## **Arbeiterinnen-Rundschau**

### **Das freie Lied**

Es ist dem Menschen eingeboren,  
daß seine Seele Form und Bild  
aus ungebundenem Urleben  
in Zonen seiner Kraft entwirkt.  
Entzündet die Freude seinem Herzen,  
gibt sie ihm in frohem Sang,  
und seine Sorgen, seine Schmerzen  
verbergen lant in die Blüteflamme.

Das Lied verbindet uns die Stunden.

Das Lied erhebt den Menschen Wunder.

Das Lied bringt uns die Freude.

Das Lied erfüllt, wenn Freunde muk,  
wenn Lied von Lied keinem muh,  
das Lied erfüllt beim Wiederkehren  
Und es erfüllt beim letzten Bruch.

Begeister lassend um die Zonen,  
in Wonneflammen schwelgt das Herz,  
sie bilden uns ein Reich des Schönens  
und reichen Herwartes uns empor.  
Mit dem Lied ist es, daß sie Hülle  
der abschließten Harmonie  
und in den Hain der Radigallien  
lief und die Schmetter der Melodie.

Wenn wir für Recht und Freiheit kreiten  
führt uns das Lied zu Samt und Stoff.  
In Lied und Rot, im Zorn der Seiten  
mahnt uns das Lied zur Krieger.  
Im Kampfe gegen die Prediger,  
im Lied uns das Lied Signal und Sporn,  
das freie Lied der freien Sänger  
singt nur Empörung, Hieb und Jora!

B. A.

### **Die Polizei als Überwachungsbehörde von Schutzgesetzen**

Die Polizei ist nicht nur Durchsuchungsorgan des staatlichen Ordnungswollens, sondern in weitem Umfang auch Instrument des staatlichen Sozialstaates.

Schon ist ja das volkseigene Werk im Dienste der gesellschaftlichen Sozialversicherungen, wie Alters- und Unfallversicherung, Angehörigenversicherung u. dgl., gegebenfalls Aufnehmen und Weiterleiten von Protokollen.

Wie die Polizei bei unverschämtem Ableben von Beitragsmärschen Verhandlungen aufnimmt, willst du auch die Verhandlungen für Krankenstellen, wenn der Arbeitgeber die geforderten Krankenfallentgelte verweigert, gern nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im richtigen Umfang abwickeln.

Auf die Durchsetzung der sozialen Sicherung im Interesse des Sozialstaates ist ein fast ungemein großes Zwiespaltfeld der Polizei. Standpunkt müssen alle Insassen in verschieden gewerblichen Bereichern, auch die sogenannten Belegschaften, voransetzen, daß sie den Tod oder mehr als dreißig Tage Arbeitsunfähigkeit des Beiträgerin vor Polizei haben, der Polizei angezeigt werden. Neben dem Gewerbeaufsichtsamt und der Polizei führt dann die Polizei die gesamte Unfalluntersuchung von Anfang wegen. Beachtlich ist, daß auch der Verletzte durch diesen Zwiespalt die gesamte Untersuchung bearbeiten können. Ihnen muss auf Wunsch auch die Teilnahme an eventuellen Volksversammlungen gehörten werden.

Die Polizei in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht hat über alle Versicherungspflichten gewerblicher Betriebe das Kontrollrecht, die Kontrollpflicht. Deswegen sah sie in den Bereichern ihre Feststellungen treffen. Juristische Verurteilung ist unzureichend. Deshalb die Kontrollen befriedigend hier an delen ihres Zweck. — Die Polizei muss jedem der Mitglieder der Allgemeinen oder einzelnen Gewerbebetriebe abschließende Nachkommung treiben. Das sollte als Grundrechte bestehen dieser Art zunächst der Polizei zugeschrieben, kann sie begrundet erfordern.

Einiges aus dem gewiß recht sozialen Zwiespaltfeld der Rechtsprechungspflichten. Weitere Wege über Nahraummittel, der Material, Zubehör, Kleidung, besonders auch das Verbrauchsrecht, das viele Kleidungs- und Verbrauchsgegenstände, inszillierte Verhältnisse und erstellen der Polizei ausdrücklich das Kontrollrecht über Herstellung, Aufbewahrung, Verarbeitung, Verförderung, Verkauf usw. von Rohstoffen — leider — sehr angebracht. Vor einiger Zeit wurde der Polizei §. 8c. Eine Wurst übermittelt, aus dem ganzen Schenken der Polizei-Schänke verursacht und obliegt der Polizei. Hier einige Beispiele: Mehlzoll vor Wurst stellt, abziehen den entsprechend hohen Punkt vom Gewerbeaufsichtsamt und der Polizei erfordert. Es empfiehlt sich auch die Angabe des Art der beobachteten Verhältnisse. Die Polizei sieht nach Prüfung des Antrags und nach Zustimmung des gewerblichen Bereichers, der Schule und des Jugendamts feststellen.

Das neue Gewerbeaufsichtsgesetz ist bisher eine in-

komplexe Polizeiordnung, sozusagen eine Nahraum-

ordnung. Besonders auch die Benahmung der Kindern und der Schäden des Alters und ein bestimmter moralischer Standard der weltlichen Angestellten. Seien die Bestimmungen §. 8c. Das an-

Jugendliche unter 18 Jahren braunmännliche Getränke und Schnapsalkohol nicht verabreicht werden dürfen, wird man kaum etwas einwenden können. Es steht nicht dagegen, daß Personen unter 16 Jahren, die ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten solche Getränke aufzunehmen, überhaupt keine Getränke, ebenso auch keine Tabakwaren zum Verkauf dürfen. Dies darf nicht gelten. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist eben gewöhnliche Beobachtung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboden. Vor dem Vermittlungsausschuß und noch 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Betriebsangebote, Brotküche, Milch oder Zeitungen auszutragen. Diese Beobachtung fremder Kinder über 3, im freien 4 Stunden täglich ist unzulässig. Vergleichsweise Paulen und Sonntagsarbeiten darf nicht gelten werden. Unbedeutende Ausnahmen seien nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wobei geboten ist, u. a. auch die zum Haushalt des Arbeitgebers gehörende Geschwister, Enkel, Kind und Neugeborene mit Ausnahmen der Gesetzes- und Sozialversicherung gehörten, ist



